

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 404 vom 30. Dezember 2006. Berichtigte Fassung im Amtsblatt der Europäischen Union L 12 vom 18. Januar 2007)

Die nachstehenden Bezugnahmen beziehen sich auf die Veröffentlichung im Amtsblatt L 12 vom 18. Januar 2007.

Seite 16, Anhang, Absatz FETTARM:

anstatt: „... , ist nur zulässig, wenn das Produkt im Fall von festen Lebensmitteln weniger als 3 g Fett/100 g oder weniger als 1,5 g Fett/100 ml im Fall von flüssigen Lebensmitteln enthält ...“

muss es heißen: „... , ist nur zulässig, wenn das Produkt im Fall von festen Lebensmitteln nicht mehr als 3 g Fett/100 g oder nicht mehr als 1,5 g Fett/100 ml im Fall von flüssigen Lebensmitteln enthält ...“
